

STATUTEN der FdP Gretzenbach

FDP
Die Liberalen



Gretzenbach

Beschlossen am 2. Mai 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze

Art. 1: Wesen und Zweck	Seite 3
Art. 2: Rechtsform	Seite 3

II. Mitgliedschaft

Art. 3: Mitgliedschaft	Seite 4
Art. 4: Aufnahme	Seite 4
Art. 5: Ende der Mitgliedschaft	Seite 4

III. Organisation

Art. 6: Parteiorgane	Seite 4
Art. 7: Parteiversammlung	Seite 5
Art. 8: Befugnisse der Parteiversammlung	Seite 5
Art. 9: Der Parteivorstand	Seite 6
Art. 10: Die Revision	Seite 6

IV. Allgemeines

Art. 11: Wahlen und Abstimmungen	Seite 7
Art. 12: Amtsdauer	Seite 7
Art. 13: Haftung, Mittel	Seite 7
Art. 14: Statutenänderungen	Seite 8
Art. 15: Auflösung, Liquidation	Seite 8
Art. 16: Bekanntmachungen	Seite 8
Art. 17: Inkraftsetzung	Seite 8

I. Grundsätze

Art. 1:
Wesen und Zweck

Die FdP Gretzenbach ist ein Zusammenschluss von Frauen und Männern aus allen Bevölkerungskreisen, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen und keiner anderen politischen Partei angeschlossen sind. Sie nimmt aktiv Einfluss auf das politische Geschehen und strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an,

- die eine freie Entfaltung der Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft gewährleistet;
- die jedermann die Menschenrechte, Rechtsgleichheit und soziale Sicherheit garantiert;
- die allen Bürgern die verantwortungsbewusste Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebensbereiche ermöglicht;
- die gesellschaftliche Minderheiten respektiert und ihre Integration fördert;
- die unterschiedliche Meinungen achtet und für die friedliche Ausgestaltung gesellschaftlicher Auseinandersetzung sorgt.

Wer einer anderen Organisation angehört, deren Ziele jenen der FdP Gretzenbach zuwiderlaufen, kann nicht gleichzeitig der FdP Gretzenbach angehören.

Art. 2:
Rechtsform

Die Freisinnig-demokratische Partei Gretzenbach ist ein Glied der Freisinnig-demokratischen Partei des Kantons Solothurn und ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Gretzenbach und Domizil beim jeweiligen Parteipräsidenten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3:
Mitglied-
schaft

Mitglied der FdP Gretzenbach können alle in Gretzenbach wohnhaften Personen werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den liberalen Grundsätzen der Partei bekennen. Die Mitgliedschaft ist unvereinbar mit der Zugehörigkeit zu einer anderen Organisation, deren Zielsetzungen den Grundsätzen der Partei widersprechen.

Art. 4:
Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Parteivorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss steht der Rekurs an die Parteiversammlung offen. Diese entscheidet endgültig.

Art. 5:
Ende der
Mitglied-
schaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod sowie durch Ausschluss, ferner durch Wegzug aus Gretzenbach.
Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.
Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Vorliegen schwerwiegender Gründe mit Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung, deren Beschluss endgültig ist. Der Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden.

III. Organisation

Art. 6:
Parteiorga-
ne

Die Organe der Partei sind:

1. Die Parteiversammlung
2. Der Parteivorstand
3. Die Revisoren

Art. 7:
Parteiver-
sammlung

Die Parteiversammlung besteht aus der Gesamtheit aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ der Partei. Den Vorsitz führt das Parteipräsidium oder das Vizepräsidium.

Die Parteiversammlung wird durch das Parteipräsidium wenigstens einmal im Jahr einberufen. Bei Bedarf oder wenn es 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen wird die Parteiversammlungen zusätzlich einberufen. Die Einberufung hat wenigstens 5 Tage vor der Versammlung zu erfolgen und die Traktanden zu enthalten.

Art. 8:
Befugnisse
der Partei-
versamm-
lung

Die Parteiversammlung bestimmt die grundsätzliche Haltung der Partei. Sie kann alle partei-internen Entscheidungen treffen. Sie ist Rekursinstanz der ihr untergeordneten Gremien.

Insbesondere hat sie folgende Befugnisse:

- Wahl und Abberufung ihrer Vertreter in die Organe der Ortspartei, Bezirks- und Kantonalpartei
- Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen
- Bezeichnung der Kandidaten für die Wahlen in Räte, Kommissionen (Behörden) und Ämter
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Abnahme der Vereinsrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Annahme der Statuten und Statutenänderungen
- Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Parteivorstands
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch das Präsidium vorgelegt werden.

Art. 9:

Der Parteivorstand

Der Parteivorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin (Präsidium) und wenigstens vier weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Parteivorstand selber. Präsidium und Vorstand werden einmal jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt und/oder im Amt bestätigt.

Der Parteivorstand wird vom Präsidium oder zwei Mitgliedern mit Angabe der Traktanden einberufen.

Dem Parteivorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Leitung der Partei
- Durchführung der Beschlüsse der Parteiversammlungen
- Organisation von Parteianlässen
- Erstellen von Budget und Jahresrechnung
- Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vertretung der Partei gegen aussen

Art. 10:

Die Revision

Alljährlich ist eine Vermögensbilanz und Erfolgsrechnung aufzustellen.

Zwei von der Parteiversammlung gewählte Revisoren überprüfen jährlich mindestens einmal die Kassenführung. sie haben der Parteiversammlung einen Revisionsbericht vorzulegen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein.

IV. Allgemeines

Art. 11:
Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Durchführung verlangen. Der Parteipräsident oder der Vizepräsident und zwei von der Parteiversammlung zu wählende Stimmenzähler amten als Büro.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Handelt es sich jedoch um den Ausschluss eines Mitgliedes, so kommt der Beschluss nur rechtsgültig zustande, wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesen gutheissen.

Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid; bei geheimen Wahlen entscheidet das Los. Die Stellvertretung eines Mitgliedes durch ein anderes ist ausgeschlossen.

Art. 12:
Amtsdauer

Die Amtsdauer des Parteivorstandes beträgt 1 Jahr, jene der anderen Parteiorgane 4 Jahre. Die Wahlen finden jeweils im Anschluss an die kantonalen und kommunalen Gesamterneuerungswahlen statt.

Alle Amtsinhaber sind wieder wählbar.

Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 13:
Haftung,
Mittel

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen, freiwilligen Beiträgen, Legaten und anderen Zuwendungen.

Art. 14: Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Parteiversammlung anwesenden Mitglieder.
Statutenänderungen

Art. 15: Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Parteivorstand durchzuführen, wenn die Parteiversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt. Über die Verwendung des verbleibenden Reinvermögens (nach Bezahlung aller Schulden und sonstigen Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen) entscheidet die Parteiversammlung mit einfachem Mehr.
Auflösung,
Liquidation

Art. 16: Mitteilungen und Einladungen an Parteimitglieder erfolgen schriftlich.
Bekanntmachungen

Art. 17: Diese revidierten Statuten ersetzen die Statuten vom 13. März 1982 und treten am 2. Mai 2008 in Kraft.
Inkraftsetzung